

Referenzzins

Wesentlich für die Wahl geeigneter Referenzzinssätze ist, dass diese aus öffentlich zugänglichen Quellen, regelmäßig den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, zu entnehmen sind, bzw. daraus ermittelt werden können. Dabei ist zunächst entscheidend, dass es sich bei den infrage kommenden Referenzzinssätzen um entsprechend langfristige Zeitreihen handelt, sodass dem Anlagehorizont der Sparer Rechnung getragen wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich nur ein Referenzzins als tauglich erweist, denn nachdem die Langfristigkeit im Mittelpunkt dieser Spareinlagen steht, erweisen sich mehrere Referenzzinssätze als tauglich. Die Langfristigkeit eines jeden geeigneten Referenzzinssatzes rückt die Veränderung (Volatilität) des Einzelnen in den Mittelpunkt der Problemstellung, sodass sich aus dem Ergebnis der tauglichen Referenzzinssätze eine Streubreite von Anspruchshöhen ergibt.

Der Langfristigkeit des zu wählenden Referenzzinssatzes wird am ehesten mit einer 10-jährigen Laufzeit entsprochen. Kürzere Laufzeiten werden dem langfristigen Anlagehorizont der Sparer kaum gerecht. Auf der anderen Seite werden längere als 10-jährige Laufzeiten für die Sparkassen in Bezug auf die Zinserwartung unkalkulierbare Risiken mit sich bringen, wenn man auf das Aktivgeschäft abstellt.

Nachdem es sich immer um eine rückblickende, ex post, Betrachtung handelt, die auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen zurückwirkt, wird es nicht den einen richtigen Referenzzins geben, pragmatische interessensgerechte Lösungen sind gefragt. Mit Bezug auf die Streubreite der tauglichen Zeitreihen könnte im Ergebnis die Lösung geeignet sein, mit der sich ein mittleres Ergebnis aus der Streubreite ermitteln lässt.

Gleitende Durchschnitte

In der Regel ist es unstrittig den für die Zinsanpassung gewählten Referenzzins mit dem gleitenden Durchschnitt anzuwenden. Der gleitende Durchschnitt eines Referenzzinssatzes ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Monate seiner Fristigkeit, also bei einem Referenzzins für 10 Jahre aus dem Durchschnittszins der letzten 120 Monate. Bei der Verwendung der gleitenden Durchschnitte handelt es sich um ein mathematisch-wirtschaftliches Erfordernis. Der Beitrag eines Monats wird für 120 Monate entsprechend dem Referenzgeschäft verzinst und wirft entsprechend Ertrag ab. Der monatliche Referenzzins setzt sich dem zufolge aus 120 Einzelzinssätzen zusammen, wodurch der Ertrag jedes einzelnen monatlichen Beitrags berücksichtigt wird.

Zwar könnte man für Laufzeiten über 10 Jahre bzw. 120 Monate hinaus über Gewichtungen nachdenken, nachdem Beiträge fällig werden und wieder dem Referenzgeschäft zuzuordnen sind, jedoch handelt es sich hier um Schwankungen die sich im weiteren Verlauf wieder ausgleichen.

Die Folge eines gleitenden Durchschnittes ist, dass aktuelle Marktentwicklungen erst verspätet spürbar weitergegeben werden, da sie immer nur mit dem entsprechenden zeitlichen Anteil zu berücksichtigen sind. Es ergibt sich dadurch eine Glättung des eigentlichen Referenzzinsverlaufs.

Äquivalenzprinzip

Im Mittelpunkt dieser Problemstellung steht die Frage nach der relativen oder absoluten Zinsanpassung. Die relative Zinsanpassung wird erstmals im Urteil der BGH vom 13.04.2010, XI ZR 197/09 aufgeworfen. In der Begründung heißt es, dass insbesondere eine den beiderseitigen Interessen der Parteien entsprochene Berechnungsmethode zu Grunde zulegen

ist. Dies soll insbesondere der Fall bei der relativen Zinsanpassung sein, da mit dieser ein Abfallen des Sparzinses ins Negative verhindert wird. Im Gegensatz dazu soll bei einem absoluten Zinsabstand ein Absinken des Zinssatzes unter 0,00 % möglich sein.

Zur Beantwortung der Frage nach der relativen oder absoluten Zinsanpassung ist zu hinterfragen, worum es bei diesen Varianten geht.

Der absolute Zinsabstand wird für die Zinsanpassung im variablen Schuldzinsbereich verwendet. Hintergrund der Beibehaltung der absoluten Marge ist, dass davon ausgegangen wird, dass sich Banken refinanzieren müssen, sich also Geld leihen um es dann weiterverleihen zu können. Beim Weiterverleihen wird ein Aufschlag auf die Refinanzierungskonditionen vorgenommen.

Dieser Aufschlag stellt die sogenannte Marge dar, die für die Laufzeit eines Kredits beizubehalten ist. Beispielhaft sind hier Giro- bzw. Kontokorrentkonten zu nennen, die regelmäßig entsprechend dem Beschriebenen an den EURIBOR angepasst werden.

Im Gegensatz dazu verhält es sich beim Sparzins völlig anders, denn hier stellt der Sparer den Banken Geld zur Verfügung, die es entsprechend nutzen. Das Eigentum bleibt immer beim Sparer. Die relative Zinsanpassung stellt lediglich sicher, dass der Anteil (Gewinnanteil) am erzielten Ertrag immer beibehalten bleibt.

Mit dem Sparbeitrag selbst wird auch keine Marge erzielt, der Ertrag wird mit den Geschäften dahinter generiert. Die Marge ist auch immer gleichbleibend für den Empfänger der jeweiligen Sparrate, denn die Sparrate erzielt entsprechend ihres Anlagezeitraums immer einen gleichbleibenden und damit kalkulierbaren Ertrag.